



Die Senatorin für Kinder und Bildung  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Hallmann  
Zimmer 300  
T 0421 361 15663  
F 0421 496 15663

Schulen in der  
Stadtgemeinde Bremen  
Zentralelternbeirat Bremen

E-Mail  
torsten.hallmann@bildung.bremen.de

nachrichtlich:

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-13/ 25-12

Bremen, 10.12.2018

## Verfügung Nr.63/2018

### Beantragung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend informiere ich Sie über das Verfahren zur Beantragung von Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII (**Erst- und Folgeanträge**) zum Schuljahr 2019/2020.

Diese Informationen gelten **nicht** für **Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII** und **nicht** für den Bereich **Wahrnehmung und Entwicklungsförderung**.

Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach **§ 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII** können beantragt werden für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler, die wesentlich behindert sind und durch ihre Behinderung wesentlich in der Teilhabe am Schulleben beeinträchtigt sind.



Eingang:  
Rembertiring 8-12  
28195 Bremen

Dienstgebäude:  
Rembertiring 8-12  
Hauptbahnhof

Bus / Straßenbahn:  
Haltestelle  
von 10:00 - 14:00 Uhr

Sprechzeiten:  
montags bis freitags

Bankverbindungen:  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

## **Antragstellung**

Die Erziehungsberechtigten beantragen Assistenzleistungen in der jeweils **zuständigen Schule**. Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sind die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten. Sie koordinieren das Verfahren und beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten.

Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Schuljahr 2019/ 2020 **eingeschult** werden, werden die Erziehungsberechtigten von der Anmeldeschule über das Verfahren informiert. Bei Bedarf wird der entsprechende Antrag in der Anmeldeschule gestellt. Es empfiehlt sich, rechtzeitig Kontakt zu Ihrer **zuständigen Schulärztin/Ihrem zuständigen Schularzt** aufzunehmen, da diese über Kinder aus dem Kindergartenbereich mit einem möglichen Assistenzbedarf informiert sind.

Sollte der Schüler/die Schülerin zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Schule als der Anmeldeschule zugewiesen werden, so ist eine Kopie des Antrages an die dann zuständige Schule weiterzuleiten. Das Referat 25 meiner Behörde -Herr Hallmann (25-12)- ist über die neu zugewiesene Schule zu informieren.

**Wechselt** der Schüler/die Schülerin auf eine weiterführende Schule, so wird der Antrag in der abgebenden Schule gestellt. Sobald die aufnehmende Schule feststeht, wird diese über den Antrag informiert. Die aufnehmende Schule erhält von mir eine Kopie des Antrages, ggf. mit ärztlichen Stellungnahmen sowie einer Stellungnahme der abgebenden Schule über einen möglichen Assistenzbedarf. Die aufnehmende Schule prüft anhand der Unterlagen und der Gegebenheiten vor Ort, in wie weit sie Assistenzleistungen für notwendig erachtet. Das Prüfergebnis ist in dem Vordruck „Stellungnahme der Schule“ festzuhalten.

Die notwendigen **Formulare** sind auf SDP Online unter dem Register Infos & Service/Formulare unter der Kategorie: Schule „Assistenz in Schule (ohne W+E) “ abrufbar. Das „Formular 1 a – Antrag Erziehungsberechtigten § 54 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII“ wurde nach der EU-Datenschutzgrundverordnung überarbeitet und ist zwingend zu verwenden. **Die alten Formulare können nicht mehr bearbeitet werden.**

Das Formular beinhaltet die Datenschutzinformationen, die Einverständniserklärung zur Datenübermittlung und zur Entbindung von der Schweigepflicht. Diese Abfragen sind für alle Anträge (auch für **Folgeanträge**) von den Erziehungsberechtigten auszufüllen und von **beiden Erziehungsberechtigten** an **zwei Stellen in diesem Formular** zu unterschreiben. Sollten die Erziehungsberechtigten dieses Formular nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie

in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verantwortlichen Stellen weiterzugeben. Die ehemaligen Formulare 2 und 3 wurden in dem Formular 1a integriert.

### **Regelungen bei Anträgen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII**

Bei Anträgen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII wird die notwendige Diagnose über eine wesentliche körperliche Beeinträchtigung vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Bremen erstellt. Die wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe wird von den mobilen Diensten der Förderzentren oder vom ReBUZ ermittelt.

körperliche und motorische Beeinträchtigung	mobiler Dienst der Paul-Goldschmidt-Schule
Hörbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Schule an der Marcusallee
Sehbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Georg-Droste-Schule
Autismus-Spektrum-Störung	zuständiges ReBUZ

### **Nachrangigkeit von Assistenzleistungen**

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist bei der Gewährung von Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII örtlicher Sozialhilfeträger, was bedeutet, dass die Vorgaben des Sozialrechts bindend sind. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind immer nachrangig, sodass zunächst alle anderen Unterstützungsleistungen von Schule ausgeschöpft sein müssen. Hierzu zählen sowohl schuleigene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen als auch Maßnahmen, die außerhalb der eigenen Schule vorgehalten werden wie z. B. die Beschulung in schülersetzenden Maßnahmen oder im Förderzentrum in der Fritz-Gansberg-Straße bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Aus der Stellungnahme der Schule zum Antrag der Erziehungsberechtigten muss deshalb ersichtlich sein, welche Unterstützungsleistungen bereits durchgeführt wurden und warum diese nicht ausreichen. Diese Angaben sind umfassend darzustellen.

### **Fristen**

Die Anträge der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind **zusammen** mit der Stellungnahme der Schule zum notwendigen Assistenzbedarf bis zum **08.02.2019** an das Referat 25 (OKZ: 25-12) zu schicken. Die Anträge und die Stellungnahmen sind vollständig auszufüllen. Anträge und Stellungnahmen, die nicht vollständig sind, können nicht bearbeitet werden und werden an die Schulen zurückgeschickt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.: Hallmann